

anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt, so werden die Steuerfäge ermäßigt

- um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
- um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4,
- um drei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder 6

derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei Einkommen von mehr als 6500 Mk., aber nicht mehr als 9500 Mk., wird der Steuersatz ermäßigt

- um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3,
- um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige 4 oder 5

Kindern oder anderen Familienmitgliedern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein. (Die Ehefrau wird nicht zu den unterhaltungspflichtigen Familienmitgliedern gezählt, für sie kann infolgedessen kein Abzug gemacht werden.)

Bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. ist ferner eine Ermäßigung des — nach dem Steuertarif an sich zutreffenden — Steuerjahres um höchstens drei Steuerstufen zulässig, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

- a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder;
- b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger;
- c) andauernde Krankheit;
- d) Verschuldung;
- e) besondere Unglücksfälle.

Von der Besteuerung ausgeschlossen sind die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen, ferner die den Hinterbliebenen von Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals bzw. des Gnadenmonats, da diese Bewilligung als eine einmalige Beihilfe anzusehen ist, ebenso die den Hinterbliebenen der mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Gnadenbezüge.

Vorübergehend wird für einige Jahre ein Steuerzuschlag erhoben, und zwar in den Einkommensteuerstufen

|              |                  |        |
|--------------|------------------|--------|
| von mehr als | 1 200— 3 000 Mk. | 5 %    |
| " " "        | 3 000—10 500     | " 10 " |
| " " "        | 10 500—20 500    | " 15 " |
| " " "        | 20 500—30 500    | " 20 " |
| " " "        | 30 500           | " 25 " |

für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für Aktiengesellschaften und dergleichen noch höhere Zuschläge.